

Einkommensgrenze und Wohnungsgröße

Personenanzahl	Grenze 100 % Euro	Mögliches Jahresbrutto-Einkommen in Euro
Alleinstehend	20.420	31.939
2 Personen	24.600	44.333
Alleinerziehend (1 Kind)	25.340	45.455
3 Personen (1 Kind)	31.000	47.970
4 Personen (2 Kinder)	37.400	57.667
5 Personen (3 Kinder)	43.800	67.364
6 Personen (4 Kinder)	50.200	77.061

Einkommen

Maßgebendes Einkommen ist die Summe des nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen bereinigten Jahreseinkommens aller haushaltsangehörigen Personen.

Das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres wird der Berechnung zu Grunde gelegt, wenn nicht bei Antragstellung eine dauerhafte Änderung der Einkommensverhältnisse zu erwarten ist.

Einkommensberechnung

Das Bruttoeinkommen wird um die Werbungskosten reduziert. Für die Einkunftsarten, für die Steuern geleistet wurden, erfolgt ein pauschaler Abzug in Höhe von 12 %, für Beiträge zur Krankenversicherung 10 % und für die Rentenversicherungsbeiträge 12 %.

Werbungskostenpauschbeträge

- bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (auch Minijob) 1000 Euro

- bei Einnahmen aus Versorgungsbezügen/Renten, ALGI, Unterhalt Euro 102
- neben den Werbungskosten werden noch Kinderbetreuungskosten in Höhe von 2/3 der Aufwendungen, maximal aber 4.000 Euro, abgezogen

Die nachfolgenden Frei- und Abzugsbeträge werden von dem bereinigten Gesamteinkommen der haushaltsangehörigen Personen abgezogen:

- 330 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1
- 665 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 2 oder jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 50 bis unter 80 %
- 1330 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 3 oder jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 80 bis unter 100 oder für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1 mit einem Grad der Behinderung von unter 80
- 2100 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 2 oder 3 mit einem Grad der Behinderung von unter 80 oder für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1 mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80
- 4500 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 4 oder jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 100 sowie für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegegrade 2 oder 3 mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80
- 5830 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 5 sowie für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 4 mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80
- Bis zu 8000 Euro für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für eine nicht zum Haushalt rechnende frühere oder dauernd getrennt lebende Ehegattin oder Lebenspartnerin oder einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner
- Bis zu 4000 Euro für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

Das so ermittelte Gesamteinkommen darf die geltende Einkommensgrenze für die jeweilige Haushaltsgröße nicht überschreiten.

Die Wohnungsgröße darf in begründeten Fällen um bis zu 5 Quadratmeter überschritten werden.